

# Reglement für die Gemeindeausgleichskasse

---

Die Gemeinde Aarberg  
in Anwendung von Artikel 20 und 51 der Verordnung vom 9. Dezember  
1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen  
und Artikel 62 der Gemeindeordnung vom 26. September 1988  
beschliesst:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- Grundsatz      Art. 1 <sup>1</sup>Als Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) wird in der Gemeinde Aarberg eine Gemeindeausgleichskasse geführt. <sup>2</sup>Sie erledigt alle ihr gestützt auf die Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV) zugewiesenen Sozialversicherungsaufgaben.
- Unterstellung      Art. 2 <sup>1</sup>Die Gemeindeausgleichskasse untersteht administrativ dem Mitglied des Gemeinderates mit dem Ressort Finanzen, fachlich der AKB. <sup>2</sup>Der Finanzvorsteher übt die Aufsicht über die formelle Geschäftsführung aus (Art. 14 und 15) und kann administrative Weisungen erlassen.
- Schweigepflicht      Art. 3 Die Aufsichtsbehörde, der Leiter der Gemeindeausgleichskasse und sein Stellvertreter sowie allfällige Mitarbeiter unterstehen den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zur Schweigepflicht (Art. 50 und 87 AHVG).

## II. Personelles

- Leiter      Art. 4 <sup>1</sup>Der Leiter der Gemeindeausgleichskasse wird vom Gemeinderat ernannt. <sup>2</sup>Massgebend ist das Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde. <sup>3</sup>Das Amt kann von jeder natürlichen Person bekleidet werden, die gestützt auf eine entsprechende Ausbildung oder Berufserfahrung für administrative Aufgaben in der Sozialversicherung und die Arbeit mit der Oeffentlichkeit geeignet ist.

|   |  |
|---|--|
| Stellvertreter  | <p><u>Art. 5</u> <sup>1</sup>Die Gemeinde bezeichnet einen ständigen Stellvertreter.</p> <p><sup>2</sup>Artikel 4 gilt auch für den Stellvertreter.</p> <p><sup>3</sup> Stellvertreter und Mitarbeiter werden durch den Leiter der Gemeindeausgleichskasse ernannt. Dieser hält sich an den vom Gemeinderat vorgegebenen Kostenrahmen.</p>   |
| Mitarbeiter   | <p><u>Art. 6</u> Allfällige weitere Mitarbeiter werden durch den Leiter der Gemeindeausgleichskasse ernannt. Dieser hält sich an den vom Gemeinderat vorgegebenen Kostenrahmen.</p>  |
| Ausbildung  | <p><u>Art. 7</u> <sup>1</sup>Der Leiter der Gemeindeausgleichskasse hat seinen Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter gründlich in die Geschäfte der Gemeindeausgleichskasse einzuführen und weiterzubilden.</p> <p><sup>2</sup>Er orientiert zudem seinen Stellvertreter periodisch über die geltenden Vorschriften und den Stand der hängigen Geschäfte.</p>  |
| Disziplinarische Verantwortlichkeit und Schadenshaftung | <p><u>Art. 8</u> <sup>1</sup>Der Leiter der Gemeindeausgleichskasse, sein Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter unterstehen den für die übrigen Beamten und Angestellten der Gemeinde geltenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften.</p> <p><sup>2</sup>Für die Schadenshaftung bleiben zudem in jedem Fall die Bestimmungen des AHVG und des kantonalen Einführungsgesetzes vom 23. Juni 1993 zum AHVG (EG AHVG) vorbehalten (Art. 70 AHVG und Art. 20 Abs. 2 und 3 EG AHVG).</p> |

### III. Organisation

|                                  |   |
|----------------------------------|---|
| Schalterstunden                  | <p><u>Art. 9</u> <sup>1</sup>Die Gemeindeausgleichskasse steht der Bevölkerung an Werktagen während den ordentlichen Bürostunden der Gemeindekasse offen.</p> <p><sup>2</sup>Der Leiter der Gemeindeausgleichskasse sorgt für die geeignete Bekanntmachung der Schalterstunden.</p> |
| Meldungen der Einwohnerkontrolle | <p><u>Art. 10</u> Die Einwohnerkontrolle hat der Gemeindeausgleichskasse laufend die Zu- und Abgänge im Einwohnerbestand und die Adressänderungen schriftlich zu melden.</p>  |
| Auskunftspflicht des Steuerbüros | <p><u>Art. 11</u> Das Steuerbüro gewährt der Gemeindeausgleichskasse auf Verlangen Einsicht in das Steuerregister und in die benötigten Steuerakten.</p>  |

Arbeitsamt;  
Zusammenarbeit     Art. 12 Das Arbeitsamt hat sich in Fällen, in denen der Versicherungsausweis fehlt, nicht elfstellig ist, oder nicht mit den aktuellen Personalien übereinstimmt, für die Beschaffung eines neuen Versicherungsausweises an die Richtlinien der Gemeindeausgleichskasse zu halten.

Fürsorgebehörde;  
Meldung von  
möglichen EL-  
Anspruchs-  
berechtigten     Art. 13 Die Fürsorgebehörde meldet der Gemeindeausgleichskasse AHV- und IV-Rentner zur Abklärung der Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen (EL), wenn ihre Abklärungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse diesen Anspruch als offenkundig erscheinen lassen.

#### IV. Aufsicht über die formelle Geschäftsführung

Allgemeine  
Kontrollen     Art. 14 Der Aufsichtsbehörde (Art. 2) obliegen insbesondere folgende allgemeine Kontrollen:

- a Eignung des Leiters der Gemeindeausgleichskasse und seines Stellvertreters für eine ordnungsgemässe Amtsführung;
- b Arbeitsorganisation und -einrichtung der Gemeindeausgleichskasse ausgerichtet auf eine rationelle Geschäftsführung;
- c übersichtliche und vollständige Aufbewahrung von
  - Akten von Versicherten und Abrechnungspflichtigen
  - gesetzlichen Erlassen und Weisungen übergeordneter Stellen
  - Registerkarten;
- d allfällige Arbeitsrückstände;
- e geeignete Information von Versicherten und Abrechnungspflichtigen.
- f Die Aufsichtsbehörde kann für Kontrollen auswärtige Experten beiziehen. Sie hat sich an den vom Gemeinderat vorgegebenen Kostenrahmen zu halten.

Besondere  
Kontrollen     Art. 15 Die Aufsichtsbehörde überprüft stichprobenweise, ob:

- a alle Selbständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen und Arbeitgeber im Gemeindegebiet einer Ausgleichskasse angeschlossen sind;
- b der Meldedienst zwischen Einwohnerkontrolle (Art. 10) und Gemeindeausgleichskasse einwandfrei funktioniert;
- c die Zusammenarbeit zwischen Steuerbüro (Art. 11), Arbeitsamt (Art. 12), Fürsorgebehörde (Art. 13) und Gemeindeausgleichskasse ordnungsgemäss erfolgt;
- d ausstehende Beitragsabrechnungen fristgemäss gemahnt werden.
- e Die Aufsichtsbehörde kann für Kontrollen auswärtige Experten beiziehen. Sie hat sich an den vom Gemeinderat vorgegebenen Kostenrahmen zu halten.

## V. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung Art. 16 Das Reglement vom 26. November 1984 wird aufgehoben.

Inkrafttreten Art. 17 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 1994 angenommen.

Aarberg, 2. Dezember 1994



Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindevorsteherin:

### Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat vom 9. November 1994 bis am 21. Dezember 1994 auf der Gemeindevorsteherin öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist ist in Nr. 45 und 47 des Amtsanzeigers Aarberg vom 11. und 25. November 1994 und Nr. 85 des Amtsblattes des Kantons Bern vom 9. November 1994 bekanntgemacht worden. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung nicht eingelangt.

Aarberg, 3. Januar 1995

Die Gemeindevorsteherin:

Vom Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt am

Der Amtsvorsteher:

P. Geissler, Fürsprecher